

Kompakt: Massnahmenpaket des Bundesrates zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen – Stand 23.03.2020

Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in **befristeten** Arbeitsverhältnissen, für **Temporärangestellte** und **Lernende** ausgerichtet werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für **arbeitgeberähnliche Angestellte** ausgerichtet werden (z. B. Gesellschafter einer GmbH/AG/Genossenschaft, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten oder Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners mitarbeiten; Voraussetzungen: beitragspflichtig für die ALV, Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend, Arbeitsplatz kann durch Kurzarbeit erhalten werden).

Entschädigungshöhe: Pauschale von CHF 3320.- für eine Vollzeitstelle (monatlich)

Zuständig ist das Amt für Arbeitslosenversicherung: 031 633 58 41.

- Die bereits auf einen Tag gesenkte **Karenzfrist (Wartefrist)** für Kurzarbeitsentschädigungen wird vollständig **aufgehoben**. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Link zur [Formularseite für Kurzarbeit](#) im Kanton Bern

Beispiele, wie Gesuche um Voranmeldung der Kurzarbeit ausgefüllt werden

- [Formular](#) bei Angestellten von **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH, Genossenschaft) + [Zusatzblatt](#)
- [Formular](#) bei Angestellten von **Einzelfirmen/Kollektivgesellschaften** + [Zusatzblatt](#)

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige (Inhaber Einzelfirma, Kollektivgesellschaft)

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (z. B. Schulschliessungen, ärztlich verordnete Quarantäne, Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes) Erwerbsausfälle erleiden (z. B. Restaurant, Coiffeur, Blumengeschäft usw.) werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Zuständig für die Prüfung Ihres Anspruchs und für die Auszahlung ist Ihre AHV-Ausgleichskasse. Für die Beratung ist immer diejenige Ausgleichskasse zuständig, bei welcher die Betroffenen ihre AHV-Beiträge abrechnen (z. B. [Ausgleichskasse des Kantons Bern](#)). Das Formular steht voraussichtlich ab Donnerstag, 26.03.2020 zur Verfügung. Erste Auszahlungen werden voraussichtlich ab Mitte April 2020 erfolgen.

- Der **Anspruch beginnt** ab dem Zeitpunkt, in dem Sie einen Erwerbsausfall erleiden. Der **Anspruch endet**, wenn die Massnahmen des Bundesrats (Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen) aufgehoben werden.
- Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als **Taggeld** ausgerichtet.
- Entschädigungshöhe entspricht 80 % des Einkommens und beträgt **höchstens CHF 196 pro Tag**.

- Die Anzahl Taggelder wegen **Quarantäne** oder mit **Betreuungsaufgaben** ist auf 10, respektive 30 befristet.
- Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den **AHV-Ausgleichskassen** vorgenommen. (z. B. [Ausgleichskasse des Kantons Bern](#)).
- **Beachten:** Angestellte laufen über Kurzarbeit.

Liquiditätshilfen für Unternehmen

Soforthilfe mittels verbürgten Coronavirus-COVID-Überbrückungskrediten (CHF 20 Mrd.) bzw. Garantieprogramm Bund für Überbrückungskredite der Banken an KMU

- Für betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen)
- Kreditbeträge bis zu 10 % des Umsatzes oder maximal CHF 20 Mio.
- Beträge bis CHF 0,5 Millionen werden vom Bund zu 100 % garantiert (sofort ohne Prüfung)
- Beträge ab CHF 0,5 Millionen werden vom Bund zu 85 % garantiert (kurze Bankprüfung)
- Details gemäss Notverordnung des Bundesrats vom 25.03.2020. **Modalitäten zur Einreichung dieser Gesuche können erst ab dann beantwortet werden.**

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen: Vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) für betroffene Firmen.

- **Anpassung der Höhe der regelmässigen Akontobeiträge** an die AHV/IV/EO/ALV, falls Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist.
- Dasselbe gilt für **Selbstständige**, deren Umsätze eingebrochen sind.
- Zuständig sind die **AHV-Ausgleichskassen** (Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge)

Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes: Erstreckung der Zahlungsfristen ohne Verzugszins

- Gilt für **Mehrwertsteuer**, für **Zölle**, für **besondere Verbrauchssteuern** und für **Lenkungsabgaben** ebenso wie für die **Direkte Bundessteuer**
- **Dauer:** 21.03.2020 bis 31.12.2020 (für direkte Bundessteuer vom 01.03.2020 bis 31.12.2020)
- **Zinssatz** auf 0,0 % gesenkt.
- **Verzicht des Bundes auf Verzugszinsen** während dieser Zeitspanne
- Zudem **rasche Prüfung/Auszahlung** von Kreditorenrechnungen durch die Verwaltungseinheiten des Bundes, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen.

Rechtsstillstand gemäss BG über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG):

- **Dauer:** vom 19.03. bis und mit 04.04.2020
- Stopp der Betreibungen von Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz

Betreffend Massnahmen für die **Bereiche Kultur und Sport** verweisen wir auf die [Medienmitteilung des Bundesrats vom 20.03.2020](#).